

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Walding

gültig ab 1. Jänner 2011:

§ 1 Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Walding betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, idF der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Walding, Reiterstraße 3.

§ 2 Arbeitsjahr und Ferien

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Die Hauptferien werden vom 1. bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch längere Hauptferien festgesetzt werden.
- (3) Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule Walding.

§ 3 Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Krabbelstubengruppen mit Mittagsbetrieb:
Montag bis Freitag 7.00 - 15.00 Uhr
- b) Kindergartengruppen mit Mittagsbetrieb:
Montag bis Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr
Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

Die Besuchszeiten sind genauestens einzuhalten.

- (2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- (3) Die Aufenthaltsdauer unter 3jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

§ 4 Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBG 2007 idgF für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- (2) Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen.

- (3) Die Aufnahme während des laufenden Arbeitsjahres der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur bis Ende Februar möglich. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden.
- (4) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- (5) Der Erhalter entscheidet bis zum 31.05. des jeweiligen Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
- (6) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- (7) Zur Aufnahme notwendige Formulare werden bei der Anmeldung ausgehändigt (wie zB ärztliche Bestätigung, Buserklärung,...)

§ 5 Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- (1) Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat (Folgemonat) bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 beitragsfrei.
- (2) Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Walding.
- (3) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung (Essensbeitrag),
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (Busbeitrag) und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
 Diese Beiträge richten sich nach der Tarifordnung der Marktgemeinde Walding.
- (4) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

§ 6 Kindergartenpflicht

- (1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- (2) Kinder, die gem. § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gem. § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- (3) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gem. Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
- (4) Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- (5) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt zB
 - a) bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
- (6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

§ 7 Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

§ 8 Widerruf der Aufnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Walding jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- (3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

§ 10 Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (3) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden. Die Marktgemeinde Walding meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 (§ 3a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- (4) Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Sanitätspolizeiliche Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten davon die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- (6) Die Eltern/Erziehungspflichtigen erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

- (7) Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie zB bei Spaziergängen und Ausflügen.
- (8) Im Garten und in der Einfahrt der Kinderbetreuungseinrichtung ist die Benützung von eigenen Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln (Roller, Scooter, Skater,...) nicht gestattet.

§ 11 Bustransport

- (1) Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bus befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Sammelhaltestelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- (2) Wird das Kind nicht rechtzeitig bei der Bussammelstelle abgeholt, wird es wieder zur Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und ist von dort abzuholen.
- (3) Eine An- bzw. Abmeldung zum/vom Bustransport während des laufenden Arbeitsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 12 Mittagessen

An- bzw. Abmeldungen zum/vom Mittagessen sind bis spätestens Montag der jeweiligen Woche, 9 Uhr, bei der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben.

§ 13 Pflichten des Rechtsträgers

- (1) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder ärztlich untersucht werden, wobei Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt werden.
- (2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Kindergartenordnung und die Krabbelstubenverordnung der Marktgemeinde Walding vom 1. September 2010 außer Kraft.

Bürgermeister LAbg. Josef Eidenberger eh